

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Stadt Geldern

Ausgabe 10 • Jahrgang 2012 • vom 31.08.2012

Inhaltsverzeichnis

1. Öffentliche Zahlungserinnerung der Stadtkasse Geldern als Vollstreckungsbehörde
2. Bekanntmachung über den Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Geldern und der Gemeinde Rheurdt bei Zustimmung der Gemeinden Issum, Kerken und Wachtendonk sowie der Stadt Straelen über die Übertragung der Aufgaben des Schulträgers für eine Förderschule mit den Förderschwerpunkten Lernen sowie soziale und emotionale Entwicklung
3. Rechtsverordnung über die Bildung von Schuleinzugsbereichen für die Franziskus-schule - Förderschule der Stadt Geldern mit den Förderschwerpunkten Lernen und Emotionale und soziale Entwicklung

Öffentliche Zahlungserinnerung

Die Stadtkasse Geldern als Vollstreckungsbehörde erinnert daran, die im Monat August 2012 fälligen Steuern, Abgaben und Elternbeiträge zu zahlen. Bitte geben Sie bei der Überweisung unbedingt das auf dem Veranlagungsbescheid vermerkte Kassenzeichen an. So erleichtern Sie uns die Arbeit und Fehlbuchungen können weitgehend vermieden werden.

Ihre Zahlungen richten Sie bitte an die Stadtkasse Geldern,

- Konto-Nr. 323 114 306 bei der Sparkasse Krefeld, BLZ 320 500 00, (IBAN: DE71 32050000 0323114306, SWIFT-BIC: SPKRDE33), oder
- Konto-Nr. 100 250 012 bei der Volksbank an der Niers, BLZ 320 613 84, (IBAN: DE46 32061384 0100250012, SWIFT-BIC: GENODED1GDL).

Beträge, die bei der Stadtkasse bis zum Fälligkeitstermin nicht eingegangen sind, werden zwangsweise beigetrieben. Hiermit sind erhebliche weitere Kosten verbunden.

Geldern, 06.08.2012

Stadtkasse Geldern als Vollstreckungsbehörde

Berger

Bekanntmachung über den Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Geldern und der Gemeinde Rheurdt bei Zustimmung der Gemeinden Issum, Kerken und Wachtendonk sowie der Stadt Straelen über die Übertragung der Aufgaben des Schulträgers für eine Förderschule mit den Förderschwerpunkten Lernen sowie soziale und emotionale Entwicklung

Die Stadt Geldern und die Gemeinde Rheurdt haben am 12.07.2012 bei Zustimmung der Gemeinden Issum, Kerken und Wachtendonk sowie der Stadt Straelen eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung abgeschlossen. Das Schulamt für den Kreis Kleve hat am 01.08.2012 folgenden Genehmigungsvermerk erteilt:

Genehmigung

Gemäß § 78 Abs. 8 des Schulgesetzes (SchulG) vom 15.02.2005 (GV NRW S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14.02.2012 (GV NRW, S. 97), in Verbindung mit §§ 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 01.10.1979 (GV NRW S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.05.2009 (GV NRW S. 298, 326), wird die zwischen der Stadt Geldern und der Gemeinde Rheurdt geschlossene öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Übernahme der gesetzlichen Aufgaben der Gemeinde Rheurdt, eine Schule für Lernen, emotionale und soziale Entwicklung (Förderschule) zu errichten und fortzuführen, genehmigt.

Kleve, den 01.08.2012

Schulamt für den Kreis Kleve
Der Landrat
Spreen

Die öffentlich-rechtliche Bekanntmachung der Vereinbarung erfolgte am 10.08.2012 im Amtsblatt des Kreises Kleve (Tageszeitungen „Rheinische Post“ und „Neue Ruhr Zeitung“).

Gemäß § 24 Abs. 3 des GKG weise ich auf die öffentliche Bekanntmachung hin.

Geldern, 27.08.2012

Janssen
Bürgermeister

Rechtsverordnung über die Bildung von Schuleinzugsbereichen für die Franziskusschule - Förderschule der Stadt Geldern mit den Förderschwerpunkten Lernen und Emotionale und soziale Entwicklung

Aufgrund von § 84 Abs. 1 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 15. Februar 2005 (GV NRW S.102), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 14.02.2012 (GV NRW Seite 97), § 7 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NRW Seite 666) in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Geldern am 03.07.2012 folgende Rechtsverordnung beschlossen:

§ 1

- (1) Für die Franziskusschule – Förderschule der Stadt Geldern mit den Förderschwerpunkten Lernen und Emotionale und soziale Entwicklung – Primarstufe und Sekundarstufe I – wird ein Schuleinzugsbereich gebildet.
- (2) Der Schuleinzugsbereich erstreckt sich auf die Gemeindegebiete der Kommunen Geldern, Issum, Kerken, Rheurdt, Straelen und Wachtendonk.

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Rechtsverordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Rechtsverordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei den

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Rechtsverordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet, oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Geldern, 27.08.2012

Janssen
Bürgermeister